

Satzung der Stadt Dinklage über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 07.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
3. Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Hundert- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
4. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
5. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach 22 des Kostentarifes.
2. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
3. Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

1. Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1.1 mündliche Auskünfte,
 - 1.2 Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit

- 1.3 Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- 1.4 steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 1.5 Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
3. Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 2.1 Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 - 2.2 Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - 2.3 Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 2.4 Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 2.5 Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 2.6 Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 2.7 Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 2.8 Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

3. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
2. Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Dinklage, den 15.11.2002

Moormann
Bürgermeister

Tarif Nr.	Gegenstand	Euro
1.	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2	im Format DIN A 4 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4, oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal-oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	2,30 5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß) je angefangene Seite	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	
1.3.1.1.1	1 bis 10 Stück je Seite	0,20
1.3.1.1.2	10 bis 100 Stück je Seite	0,15
1.3.1.1.3	ab 100 Stück je Seite	0,10
1.3.1.2	bis zum Format DIN A 3	
1.3.1.2.1	1 bis 10 Stück je Seite	0,40
1.3.1.2.2	10 bis 100 Stück je Seite	0,30
1.3.1.2.3	ab 100 Stück je Seite	0,20
1.3.1.3	Format DIN A 2	1,00
1.3.1.4	Format DIN A 1	2,00
1.3.1.5	Format DIN A 0	4,00
1.3.2	mit Farbkopiergeräten	0,80 bis 2,50
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	3,00
2.2.2	in anderen Fällen	5,00

Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2

Gebühren sind nicht zu erheben für die Beglaubigung eines Schulzeugnisses bzw. einer Schulbescheinigung **für Bewerbungen sowie Beglaubigungen in Rentenangelegenheiten**

2.3 **Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland** 5,00 bis 30,00

2.4 **Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen**
(wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) 5,00 bis 100,00

3. **Akteneinsicht, Auskünfte**

3.1 **Die Einsicht in Akten, Register, Karteien, und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO** -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgeschrieben sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall 1,50

3.2 **Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen**

3.2.1 wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann 3,00

3.2.2 wenn besondere Ermittlungen notwendig sind 5,00 bis 15,00

3.2.3 Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.

3.2.3.1 Grundgebühr 5,00

3.2.3.2 zuzüglich je angefangene Seite 2,50

4. **Abgabe von Druckstücken**

Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) nach Maßgabe der Tarifnummer 1.

5. **Aufnahme von Verhandlungen**

Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen),

je angefangene Seite 20,00 bis 30,00

6. **Genehmigungen, Erlaubnisse, Maßnahmen der Gefahrenabwehr, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist** 10,00 bis 500,00

6.1 Bescheinigung über die **gesicherte Erschließung** im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 5 NBauO 25,00

7.	<u>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde</u>	10,00 bis 25,00
8.	<u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u>	
8.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
9.	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weitere angefangenen 5.000,00 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die lfd. Nr. 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 100,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das NichtBestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10,00 Bis 100,00
9.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen der Genehmigungspflicht einer Teilung eines Grundstückes (Negativattest) nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Satz 1 BauGB	15,00
9.6	Teilungsgenehmigung, § 19 BauGB	25,00
10.	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</u>	1,00

11.	<u>Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen</u>	1,00
12.	<u>Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken</u>	1,00
13.	<u>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</u>	2,60
14.	<u>Feststellung aus Konten und Akten</u>	
14.1	je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 bis 30,00
14.2	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
15.	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlicher Ausschreibung nach Maßgabe der Tarifnummer 1</u>	
16.	<u>Erschließungsbescheinigungen (auch Anlieger- und Erschließungsbeitragsbescheinigungen)</u>	
16.1	bis zu 3 Ausfertigungen	2,50
16.2	für jede weitere Ausfertigung	1,00
17.	<u>Abgabe von Bauleitpläne und Karten nach Maßgabe der Tarifnummer 1</u>	
18.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,</u> je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	10,00 bis 25,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt, als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
19.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für</u>	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	10,00 bis 25,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00 bis 25,00

20.	<u>Genehmigungen / Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt</u>	
20.1	Entwässerungsgenehmigung (inkl. Abnahme) für ein Einfamilienhaus ein Mehrfamilienhaus einen Gewerbe- und Industriebetrieb	50,00 80,00 100,00
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde (ausgenommen 20.1)	10,00 bis 25,00
20.3	Sonstige Prüfungsmaßnahme je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
20.4	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach Maßgabe der Entwässerungssatzung	50,00 bis 150,00
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben , die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 bis 250,00
21.	<u>Archiv</u>	
21.1	*) Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
21.2	*) Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00 0,50
	Daneben kann die Gebühr zu Tarifnummer 21.1 erhoben werden.	
22. *)	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter	
		25,00 bis 500,00
*)	<u>Anmerkung zu lfd. Nrn. 21.1 und 21.2</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	

*)

Anmerkung zu lfd. Nr. 22.:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.